

Änderungsverfahrens der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431) in der Stadt Wilhelmshaven

Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG

14	NLWKN Brake Oldenburg Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg		
	Stellungnahme vom 10.10.2025 beinhaltet:	Anregung	Hinweise
	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschläge seitens UNB	
	<u>Stellungnahme des GB 4r NLWKN Brake-Oldenburg: Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven</u> Sehr geehrte Damen und Herren,		

vielen Dank für die Beteiligung am im Betreff genannten Verfahren „Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven“. Der regionale Naturschutz des NLWKN (GB 4r) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die seitens GB4r als zu TÖB zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft sind von der geplanten Änderung der NSG VO nicht unmittelbar betroffen, da im Bereich des NSG keine landeseigenen Naturschutzflächen liegen. Eine Stellungnahme als TÖB erfolgt daher nicht.

Als regionale Fachbehörde für Naturschutz

In meiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz weise ich darauf hin, dass aus hiesiger Sicht kein Erfordernis für eine naturschutzfachliche Stellungnahme besteht, da mit der geplanten Änderung der NSG VO rein rechtliche Ziele verfolgt werden. Zum einen wird mit der Änderung laut Begründung zur NSG VO die „*vollständige Harmonisierung von nationalem Gebietsschutz und europäischem Gebietsschutz*“ *angestrebt*. Zum anderen ist mit dem Vorhaben die Schaffung rechtlicher Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten Bebauungsplanes Nr. 225 beabsichtigt. Eine Stellungnahme aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz erfolgt daher nicht.

Abschließender Hinweis

§ 8 der neuen NSG Verordnung schließt mit der Signatur des NLWKN ab. Der NLWKN hat die Änderung der NSG VO weder vorgenommen noch daran mitgewirkt. Nach hiesigem Verständnis wäre daher die Signatur aus der neuen VO zu entfernen und durch die Signatur der Stadt WHV zu ersetzen. Da ich in meiner Funktion als Fachbehörde ausdrücklich keine Rechtberatung erteile, rege ich an, den betreffenden Passus einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen – mit der Frage, ob die Signaturänderung nicht ebenfalls Bestandteil des Beteiligungsverfahrens hätte sein müssen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf folgenden Sachverhalt hin:

___ Gem. § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG- VO gültigen Fassung (Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Zust VO Naturschutz - vom 09. Dezember 2004), war der NLWKN für die Sicherstellung des in

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um ein Versehen, das behoben wurde.

	Rede stehenden Gebietes nur <u>bis zum Ablauf des 31.12.2007</u> zuständig. Aus hiesiger Sicht ist mit Ablauf dieses Datums die Zuständigkeit für die Schutzgebiete einschließlich der <u>Änderung bestehender Schutzgebietserklärungen</u> auf die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden von Gesetzes wegen zurückübertragen worden. Ferner bitte ich um weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Domke-Roski	
--	---	--